

# Bekanntmachung

## Inkrafttreten der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3a „Eckenhagen-Elektrisola“

Der Rat der Gemeinde Reichshof hat in seiner Sitzung am 30.09.2019 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3a „Eckenhagen-Elektrisola“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90) als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.

Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3a „Eckenhagen-Elektrisola“ kann im Rathaus in Denklingen, Hauptstraße 12, 51580 Reichshof, Zimmer 110/110a während der Dienststunden montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und dienstags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Die einzelnen Bestandteile des Bebauungsplanes sind im Internet unter folgender Adresse einzusehen:

<https://www.reichshof.org/rathaus-service/bauleitplanung/aktuelle-rechtskraeftige-planungen-2019/index.htm>

Der Bürgermeister hat am 09.10.2019 bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 30.09.2019 übereinstimmt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 3a „Eckenhagen-Elektrisola“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

### Hinweise:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichshof geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die form- und fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reichshof, 09.10.2019

Gemeinde Reichshof

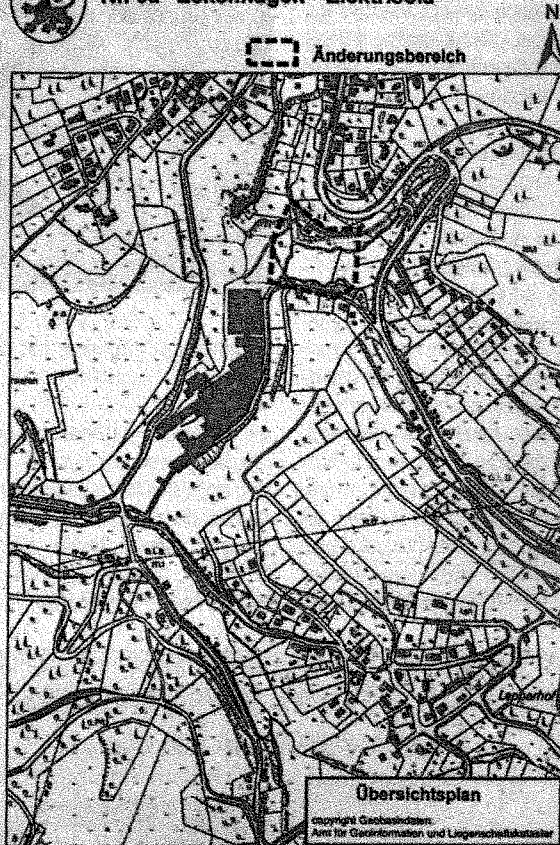
Der Bürgermeister

gez.

-Gennies-



### 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3a "Eckenhagen - Elektrisola"



Übersichtsplan BP 3a

# Bekanntmachung

## XXXV. Nachtrag vom 30.09.2019 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 29.05.1985)

### Präamel:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), in der derzeit gültigen

Fassung der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Reichshof in einer Sitzung am 30.09.2019 folgenden XXXV. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 29.05.1985